

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnverordnung 1990 - PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BaunVO-)


Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BaunVO)


Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BaunVO)

Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BaunVO)

0,4
Grundflächenzahl

GH 9 ghm
Höhe baulicher Anlagen als Maximalhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BaunVO)

0
offene Bauweise

a
abweichende Bauweise


nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig


nur Einzelhäuser zulässig


Baugrenze

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.1 und Abs.6 BauGB)


Strassenverkehrsflächen


Strassenbegrenzungslinie


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung


Fußgängerbereich


Verkehrsberuhigter Bereich


Öffentliche Parkfläche

Grünflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)


öffentliche Grünflächen


Spielplatz


Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)


Kennzeichnung der Ausgleichsfläche

Sonstige Planzeichen


Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

ST
Stellplätze


Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

LPB IV
Kennzeichnung des Lärmpegelbereiches


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs.7 BauGB)


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BaunVO)
oder zur Abgrenzung unterschiedlicher Zuordnungen.

Ergänzende Planzeichen

FD
SD
PD
Zulässige Dachformen : Flachdach, Satteldach, Pultdach

30° - 40°
Zulässige Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß


Stellung baulicher Anlagen, Hauptfristrichung
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)


Parzellierungsvorschlag (keine Festsetzung)


Darstellungen aus der Straßenplanung (keine Festsetzungen)

WA 1
Allgemeines Wohngebiet , Teilbereich

A
Kennzeichnung zur Differenzieren Festsetzung innerhalb des WA

G + L
Gehrecht + Leitungsrecht


Darstellungen aus der Kanalisationsplanung (keine Festsetzungen)

Anlage 4

Bebauungsplan 01.48
- Astrid-Lindgren-Straße Süd -

ENTWURF gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB		LEGENDE	
Stand	04.09.2008		SA33200